Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

– Potentialabschätzung –

zu den Vorhaben

Errichtung einer Ovalbahn zzgl. Passbahn,

Errichtung von 3 Pferdehütten,

Errichtung eines überdachten Mistplatzes

- Landkreis Lüneburg -

Im Auftrag von

Frau Corinna Saxer-Piech
Stöcklistraße 24
CH-7205 Zizers

Ansprechpartner: Herr Steve Köster
Im Tessenfeld 9
21379 Lüdersburg OT Jürgenstorf

INGENIEURBÜRO PROF. DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: M.Sc.$_{Biologie}$ Charlotte Eymann

charlotte.eymann@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 52 294 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

AFB 25.221
01. Oktober 2025

07_AFB25.221_Koester_21379Lue_20251001_V1

Inhalt

1 Zusammenfassende Beurteilung 2
2 Einleitung 3
2.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2.2 Rechtliche Grundlagen 4
2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4
2.4 Datengrundlagen 5
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen 7
3.1 Beschreibung des Vorhabens 7
3.2 Beschreibung des Umfeldes 8
3.3 Schutzgebiete 10
3.4 Wirkungen der Vorhaben 10
3.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 11
3.4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse 12
3.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Wirkfaktoren 14
4 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten 15
4.1 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung des Umfeldes 16
4.2 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) 18
4.2.1 Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 19
4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 19
4.3 Europäische Vogelarten 25
4.3.1 Brutvogelarten 25
4.3.2 Rastvogelarten 41
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Störungen 43
6 Verwendete Unterlagen 44

1 Zusammenfassende Beurteilung

Herr Steve Köster plant in westlicher Randlage des Ortsteils Jürgenstorf der Gemeinde Lüdersburg die Errichtung eines Reitplatzes, die Errichtung von 3 Pferdehütten sowie die Errichtung eines überdachten Mistplatzes. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Scharnebeck innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue". Insgesamt soll eine Fläche von 3.789 m² teilweise auf betriebsinternen Gelände sowie in direkter Angrenzung daran in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden.

Anhand der an den Standorten vorhandenen Habitatstrukturen und mit Hilfe von vorhandenen Datengrundlagen, wurden die potentiell am Standort vorkommenden Arten in einer Relevanzprüfung eingeschränkt. Kartierungen der Fauna wurden nicht vorgenommen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die zentrale Lage innerhalb eines Reitsportbetriebs in der Randlage des Ortsteiles Jürgenstorf und der Art der Vorhaben, können Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und darin vorkommende Arten ausgeschlossen werden.
Die Betrachtung der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Vorhaben zeigt, dass für den Artenschutz die baubedingten und die betriebsbedingten Wirkfaktoren vorrangig relevant sind. Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur kurze Zeit auf. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch den umliegenden Pferdebetrieb sowie die Ortsrandlage, stellt der Eingriff durch die Vorhaben hinsichtlich störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten einen Bagatellfall dar. Die Flächen werden wahrscheinlich vornehmlich von ubiquitären Kulturfolgenden Arten aufgesucht. Bei der Farbwahl der LED-Bedarfsbeleuchtung wird die Lichtfarben Warmweiß oder Amber vorgeschlagen um die Wirkung der Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden durch die Vorhaben nicht notwendig.

Eine Betroffenheit von Arten kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Es werden keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Oederquart, den 01. Oktober 2025

i.A. M.Sc. Biologie Charlotte Eymann
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

2 Einleitung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Steve Köster plant in westlicher Randlage des Ortsteils Jürgenstorf der Gemeinde Lüdersburg die Errichtung eines Reitplatzes zzgl. Passbahn, die Errichtung von 3 Pferdehütten sowie die Errichtung eines überdachten Mistplatzes im Bereich einer bestehenden Reitsportanlage. Im Rahmen der Baumaßnahmen soll ein alter Reitplatz zurück gebaut werden. Der neue Reitplatz sowie die Passbahn erstrecken sich auf den Flurstücken 43/1, 43/2 und 44/1, Flur 1, der Gemarkung Jürgenstorf. Die 3 Pferdehütten und die überdachte Misthalle sollen auf dem Flurstück 54/8 der Flur 1 in der Gemarkung Jürgenstorf umgesetzt werden.

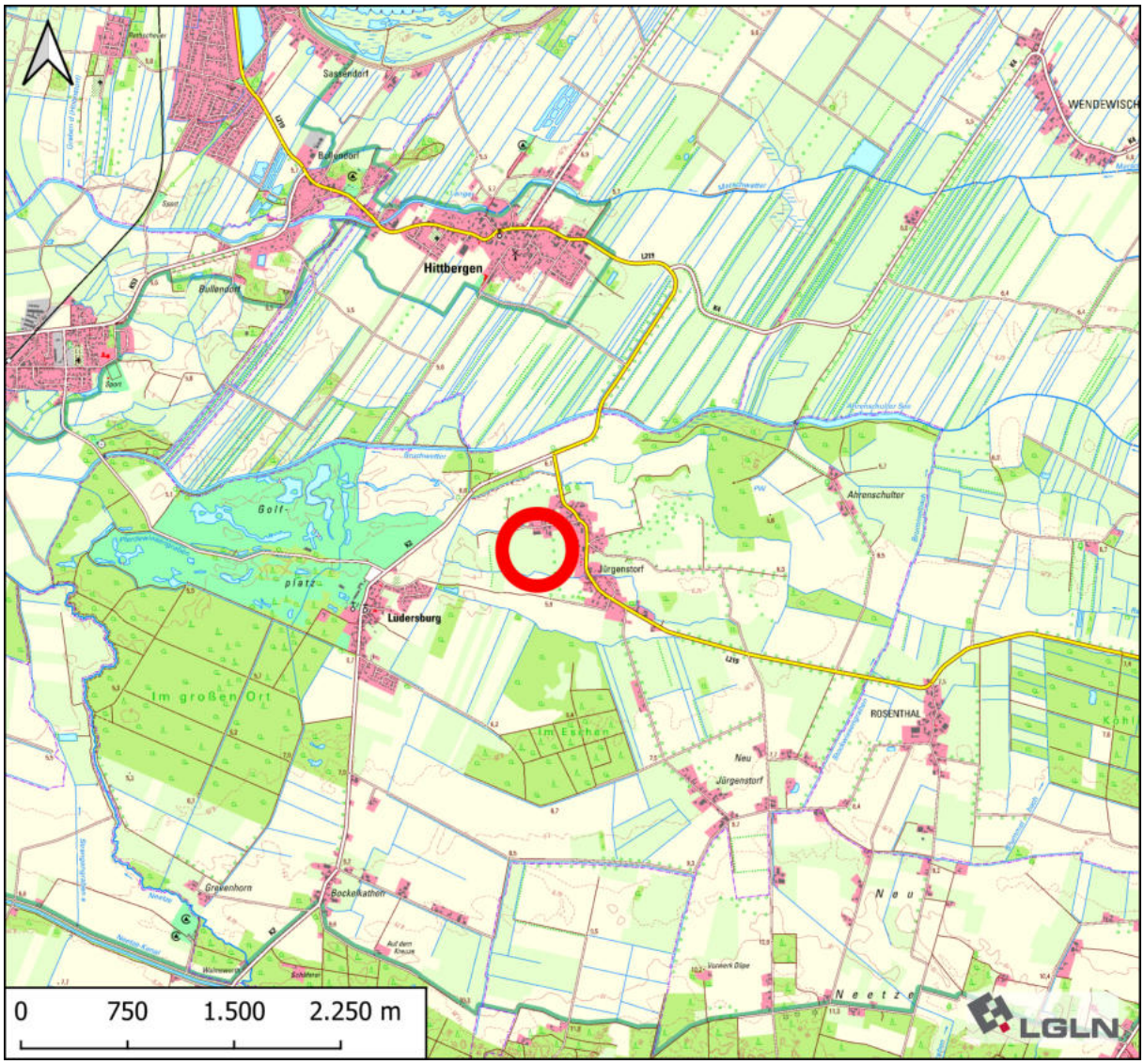

Abbildung 1: Übersichtskarte – Lage der Vorhaben von Herrn Köster im Randbereich des Ortsteils Jürgenstorf der Gemeinde Lüdersburg (Samtgemeinde Scharnebeck). Maßstab 1:50.000.

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Scharnebeck innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue".

In der folgenden Ausarbeitung sollen die Auswirkungen der Flächenumnutzung auf im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommende Arten bewertet und Auswirkungen auf lokale Populationen abgeschätzt werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden.

Ziel der sogenannten FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, d.h. der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" in Verbindung mit der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur „Anpassung der Richtlinie 92/43EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt" ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Im Anhang II der Richtlinie finden sich die Arten, deren Habitate in das kohärente ökologische Netz europäischer Schutzgebiete aufzunehmen sind. Anhang IV umfasst die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b BNatSchG wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in das nationale Recht als besonders geschützte, durch § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b als streng geschützte Arten übernommen.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- wird für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, darüber hinaus geprüft, ob der § 15 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommt.

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag dienen aus öffentlichen Quellen verfügbare Informationen sowie die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Begehung vom 06. Mai 2025

durchgeführt von M.Sc. Biologie Charlotte Eymann und M.Sc Biologie Neele Heinbockel von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH.

Unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung des Untersuchungsgebietes werden die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die potentiell in diesen Lebensraumbereichen siedeln und somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, betrachtet. Diese im ersten Schritt erfolgende Selektion des zu prüfenden Artenspektrums (Relevanzprüfung bzw. Abschichtung) geschieht anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumtypen (Habitatkomplexe) sowie des räumlichen Vorkommens, Bestands, der Verbreitung und der Standortansprüche der Arten. Hierfür wurden die Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume, das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT, 2015) sowie die Karten der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise" (NLWKN), der „Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie" (BFN, 2007) und des „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008" (KRÜGER ET AL, 2014) berücksichtigt.
Eine entsprechende Abschichtung ist notwendig, um die Vielzahl von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigen sind, auf die potentiell durch die Vorhaben betroffenen Arten einzuschränken. So kann es sinnvoll sein, in dem betroffenen Gebiet ausgestorbene, nur als Irrgäste oder als sporadische Zuwanderer auftretende Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei den europäischen Vogelarten und den FFH-Anhang-IV-Arten auch „Allerweltsarten" mit einem landesweit guten Erhaltungszustand, wie etwa Meise, Fink und Drossel vertreten. Diese Arten sind für eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht notwendigerweise zu berücksichtigen, da sie nicht planungsrelevant sind, wenn das durch die Planung betroffene Habitat im Umfeld ausreichend vorhanden ist.

2.4 Datengrundlagen

Als Bewertungsgrundlage dient eine Ortsbesichtigung der von den Vorhaben betroffenen Flächen und der Umgebung. Diese wurde am 06. Mai 2025 durch M.Sc. Biologie Charlotte Eymann und M.Sc Biologie Neele Heinbockel von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführt. Kartierungen zu speziellen Arten liegen für die Vorhabenstandorte nicht vor. Während des Ortstermins wurden jedoch, sofern möglich, Bäume und Gebäude auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu erwartenden Avifauna und Fledermäuse untersucht.
Des Weiteren diente als Bewertungsgrundlage die einschlägige Fachliteratur, die bereits in Kapitel 2.3 genannt ist.

Die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten werden unter Kapitel 4 aufgelistet. Im Anschluss erfolgt die Auswertung der Betroffenheit der Arten und ihrer Lebensräume.

3 Beschreibung der Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkungen

3.1 Beschreibung der Vorhaben

Das Plangebiet im Randbereich des Ortsteils Jürgenstorf der Gemeinde Lüdersburg im Landkreis Lüneburg und umfasst Teilflächen der Flurstücke 43/1, 43/2, 44/1 und 54/8, Flur 1 in der Gemarkung Jürgenstorf. Ziel der Vorhaben ist es, den bestehenden Pferdebetrieb (Islandpferdehof) für die Haltung von Pensions-, Zucht- und Turnierpferde zu erweitern.

Am Standort befindet sich bereits ein Pferdebetrieb mit Paddockhaltung, Weideunterständen, einer Reithalle, einem Pferdestall, einem Longierzirkel, drei Reitplätzen sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäuden inkl. Stellplätzen. Insgesamt wird am Standort ein Bestand von bis zu 83 Tieren aufgestallt. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht geplant.

Die Erschließung der Reitsportanlage erfolgt ausgehend von der öffentlichen Straße „Im Tessenfeld".

Geplant ist nun die Errichtung einer Ovalbahn (1.825 m², Nr.1 in Abbildung 2) mit angrenzender Passbahn (1.801 m²; Nr.2 in Abbildung 2), die Errichtung von 3 Pferdehütten (3 x 21,5 m², Nr.3 in Abbildung 2) sowie die Errichtung eines überdachten Mistplatzes (99 m², Nr.4 in Abbildung 2) im Bereich der bestehenden Reitsportanlage bzw. in unmittelbarer Angrenzung daran. Hierfür wird eine Fläche von insgesamt 3.789 m² in Anspruch genommen. Ein bestehender Springplatz 4.443 m² wird im Bereich der geplanten Ovalbahn überplant bzw. teilweise rückgebaut werden. So sollen die zentralen Flächen der Ovalbahn als Weideflächen auf 3.012 m² hergestellt werden.

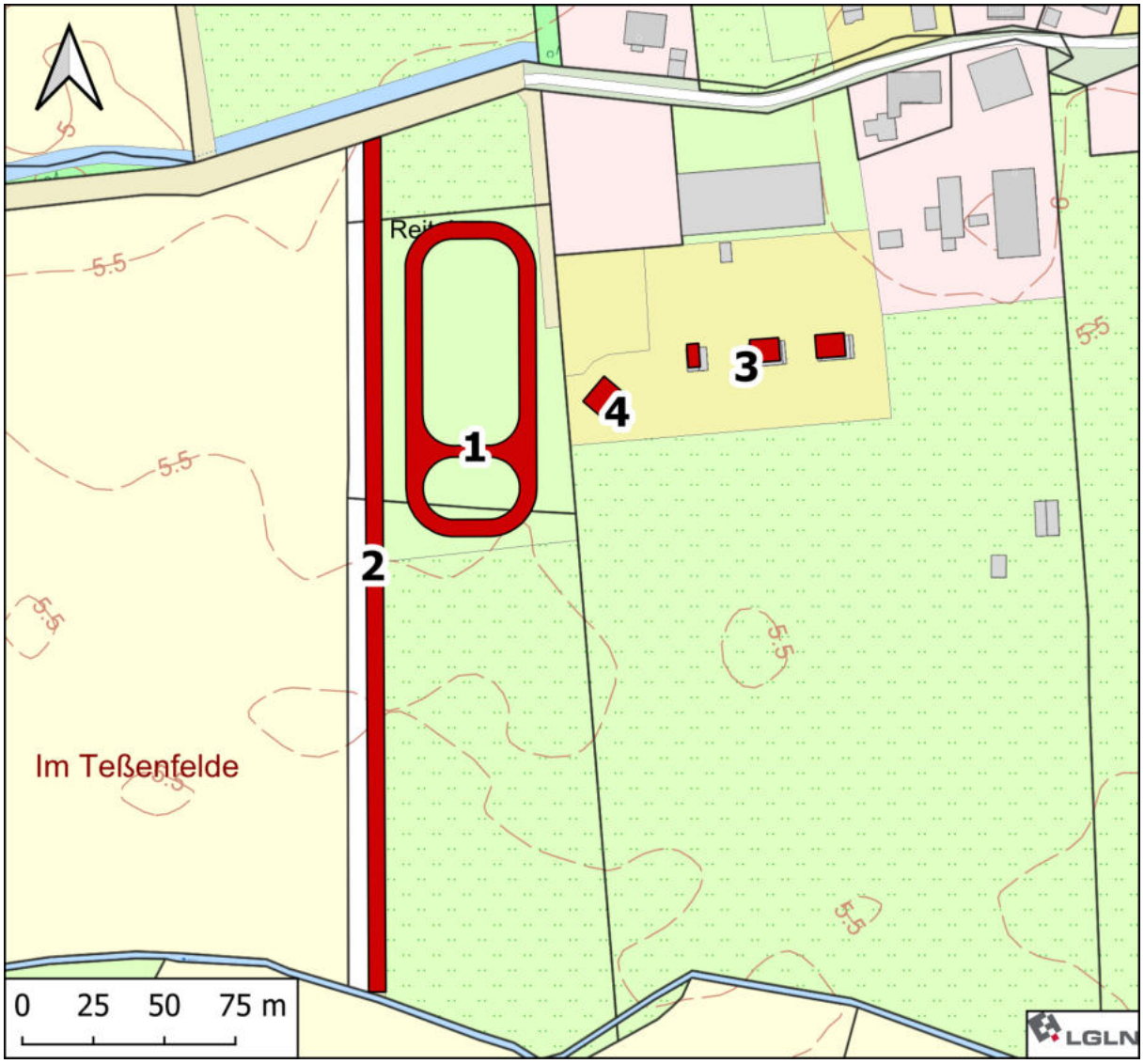

Abbildung 2: Lageplan der vorhandenen und geplanten betrieblichen Anlagen des Islandpferdehofs in 21379 Lüdersburg-Jürgenstorf (verändert nach Alexander Bolla, Architekt, 29451 Dannenberg, zur Verfügung gestellt durch die Planungsbüro Dörr GbR, 21755 Hechthausen, 2025). Maßstab 1:3.000

3.2 Beschreibung des Umfeldes

Die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte auf Grundlage von Geländebegehungen am 06. Mai 2025 durch M.Sc. Biologie Charlotte Eymann und M.Sc Biologie Neele Heinbockel von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH sowie durch Auswertung von Luftbildern und diversen Kartenwerken. Die Geländebegehungen dienten neben der Aufnahme der Vegetation, von Landschaftselementen und sonstigen Strukturen ebenfalls der Einschätzung des Artenpotentials. Die Biotoptypenansprache erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021, 2024).

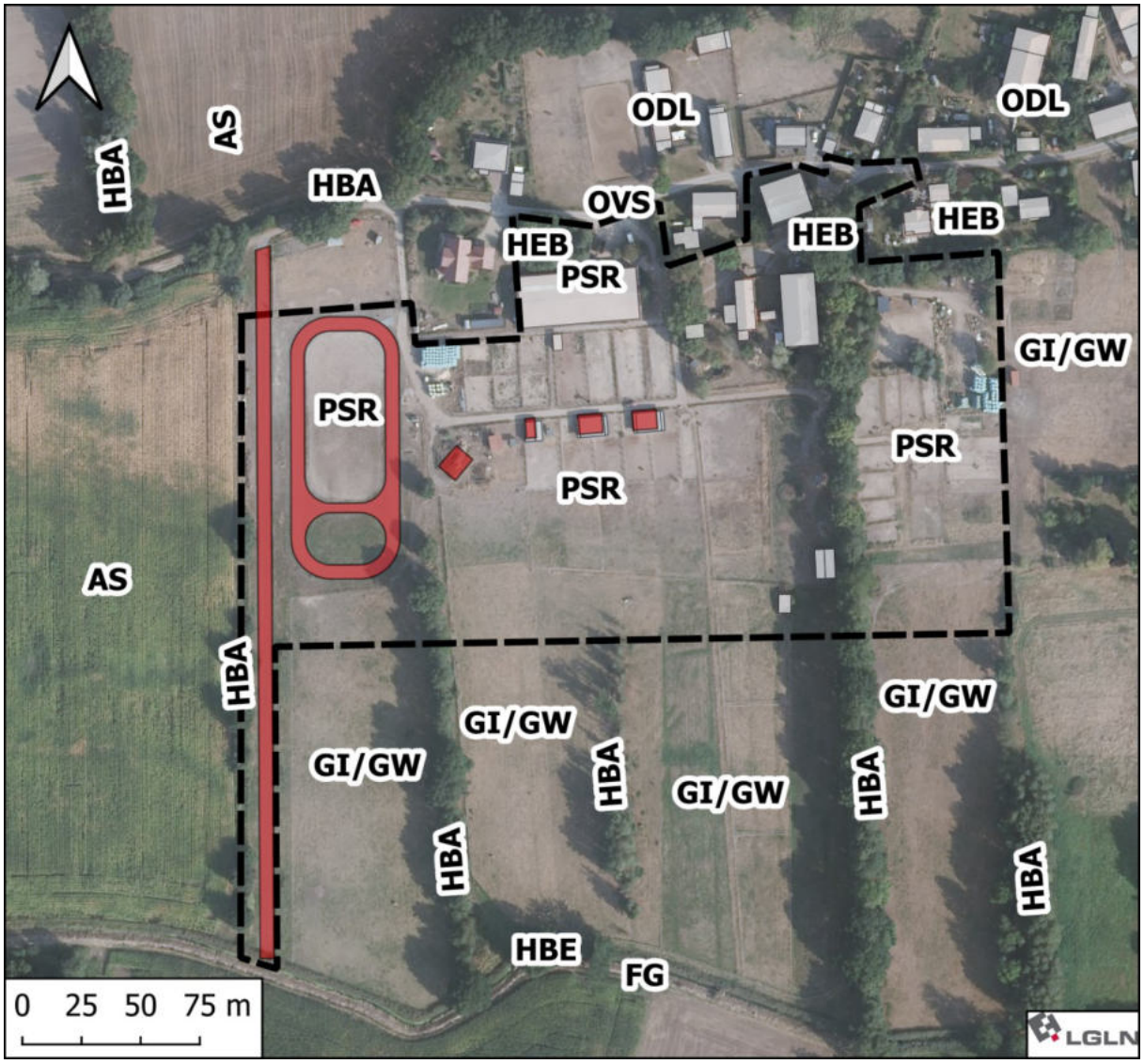

Abbildung 3: Darstellung der Biotope im Umfeld um die Vorhaben. Die Abgrenzung des Islandpferdehofs ist schwarz gestrichelt dargestellt. Maßstab 1:3.000

Das Vorhabengebiet stellt sich als Reitsportanlage/ Pferdebetrieb (PSR) mit Paddockhaltung, Weideunterstände, einer Reithalle, Pferdestall, Longierzirkel, drei Reitplätze sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude inkl. Stellplätzen dar.

Für die Vorhaben werden ein ehemaliger Springplatz, Paddocks, landwirtschaftliche Lager- sowie Weidefläche überplant. Nordöstlich und östlich grenzt die lockere Wohnbebauung (z.T. mit Weideflächen dazwischen) des Ortsteils Jürgenstorf (ODL (GI)) an. Angrenzung an Gebäude befinden sich Siedlungsgehölze (HEB) und entlang von Nutzungsgrenzen befinden sich lineare Feldgehölze (HBA). Im Norden wird die Reitsportanlage durch die Straße „Im Tessfeld" (OVS) erschlossen. Nach Süden grenzen an die Paddocks intensiv genutzte Weideflächen

(GI/GW) an die im Süden durch einen Graben (FG) begrenzt werden. Entlang des Grabens stehen ein paar Einzelbäume (HBE). Westlich und nordwestlich der Reitsportanlage befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen (AS). Auch hier verlaufen lineare Baumreihen (HBA) entlang von Nutzungsgrenzen. (vgl. Abbildung 3)

3.3 Schutzgebiete

Die Vorhabenstandorte befinden sich innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue" (BSR NDS 1). Es befinden sich keine weiteren internationalen oder nationalen Schutzgebiete im direkten Einflussbereich des Plangebietes.

Im weiteren Umfeld finden sich die folgenden großflächigen Schutzgebiete:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331, landesinterne Nummer 212), ab ca. 3,1 km südwestlich der Reitsportanlage,
- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" (DE 2528-331, landesinterne Nummer 074), ab rund 3,3 km nördlich der Reitsportanlage,
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe" (DE 2832-401, landesinterne Nummer V37), ab rund 3,3 km nördlich der Reitsportanlage bzw. weitestgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht",
- Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" (NSG LÜ 357), ab ca. 4,9 km nordwestlich der Reitsportanlage,
- NSG „Fehlingsbleck" (NSG LÜ 24), ab ca. 5,8 km nordwestlich der Reitsportanlage,
- NSG „Bennerstedt" (NSG LÜ 158), ab ca. 6,5 km westlich der Reitsportanlage,
- NSG „Bültenmoor" (NSG LÜ 25), ab ca. 9,6 km südwestlich der Reitsportanlage,
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" (LSG LG 1), ab rund 3,1 km südlich und westlich der Reitsportanlage

Die Angaben entstammen dem Kartenserver UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN, Abfrage im Juni 2025.

3.4 Wirkungen der Vorhaben

Durch die Änderungen an der Reitsportanlage wird in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope eingegriffen.

Durch die Vorhaben wird Fläche auf 3.789 m² in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich jedoch um z.T. bereits genutzte Flächen der bestehenden Reitsportanlage (Springplatz, Wege).

Im Zuge der Erweiterung eines Reitsportanlage kann es potentiell zu Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten kommen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren angeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Potentiell muss mit folgenden baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- <u>Verlust der Vorhabenflächen als Lebensraum einschließlich Boden durch Flächenumwandlung und -beanspruchung, Nutzungs- und Bestandsänderung:</u>

  Baubedingt wird in den Biotopkomplexe Gebäude und Grünland in und in unmittelbarer Nähe zu Betriebsflächen sowie in Ortsrandlage eingegriffen. In Gehölze wird nicht direkt eingegriffen, eine Störung aufgrund der unmittelbaren Nähe zu geplanten Anlagen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Biotope innerhalb und in Angrenzung von Betriebsflächen können aufgrund des hohen Störungspotentials grundsätzlich als wenig wertvoll für Arten- und Biotopschutz eingestuft werden.

  Es wird eine Fläche von 3.789 m² in Anspruch genommen (z.T. auf bereits versiegelten Boden). Diese Fläche geht als potentielles Habitat für Arten verloren. Die verloren gehende Fläche ist als Lebensraum für störungsempfindliche streng geschützte Arten aufgrund der hohen Vorbelastung durch die anliegende betriebliche Bebauung und intensiven Nutzung eher ungeeignet. Durch die damit einhergehenden Beeinträchtigungen (optische und akustische Störwirkungen) und das von störungsempfindlicheren Arten hierauf gezeigte Meideverhalten, besitzen die Vorhabenflächen einen geringeren Wert für Arten und Lebensgemeinschaften. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nur für weniger störungsempfindliche Arten (Allerwelts-Arten) relevante Habitatbestandteile darstellen.

  Es liegen keine besonders geschützten Biotope im Bereich der beplanten Flächen, entsprechende Bereiche werden baubedingt also nicht entfernt oder geschädigt, sodass dort vorkommende Arten nicht durch Überbauung betroffen sind.

  In Gehölze soll durch die Vorhaben nicht eingegriffen werden.

- Bedingt durch Bauarbeiten und Materiallieferungen temporär erhöhtes Lärmaufkommen und optische Reizauslöser:

  Während der Bauphase werden vermehrt optische und akustische Emissionen verursacht. Durch die Lage innerhalb einer Reitsportanlage und in Ortsrandlage des Ortsteiles Jürgenstorf ist bereits eine gewisse Grundbelastung an optischen und akustischen Reizen gegeben.

  Durch die umliegende Bebauung, die Straßen und betrieblichen Abläufe liegt bereits eine deutliche akustische Vorbelastung vor. Die Baumaßnahmen sind zudem zeitlich begrenzt und potentiell erhöhte Lärmemissionen nur temporär.

  Durch Baumaschinen, zwischengelagerte Materialien, Beleuchtung etc. unterliegt die Baufläche während der Bauphase ständiger Veränderung. Die mit den Baumaßnahmen verbundenen optischen Reize sind nur von kurzer Dauer. Bewegungen der Baumaschinen sind mit dem Straßen- und Zugverkehr vergleichbar.

  Im näheren Umfeld der Planflächen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die zentrale innerbetriebliche Lage keine Biotope vorhanden, in welchen mit dem Vorkommen von besonders störungsempfindlichen Arten zu rechnen ist.

  Die sich durch die Vorhaben ergebenden Wirkungen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

- Zerschneidung von Lebensräumen:

  Die Vorhaben sollen zentral innerhalb einer Reitsportanlage errichtet werden. In Gehölze wird nicht eingegriffen. Von einer signifikanten Zerschneidung von Lebensräumen kann nicht ausgegangen werden.

  Nach § 24 NNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und/oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) sowie nach § 22 NNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Plangebiet nicht vor.

3.4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Potentiell muss mit folgenden anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung sowie Kollision:

  Die vorhabenbedingten Wirkungen für diese Faktorengruppe sind durch die Lage der geplanten Maßnahmen im Bereich einer Reitsportanlage sowie der direkt westlich der

Wohnbebauung des Ortsteils Jürgenstorf, als gering einzustufen. Von den Vorhaben selbst geht keine nennenswerte Barrierewirkung aus. In Bezug auf Areal- bzw. Habitatverkleinerung entstehen Wirkungen durch den Verlust von Offenland auf dort vorkommende Arten.

- Akustische und optische Wirkungen

  Akustische und optische Wirkungen der Vorhaben entsprechen in ihrer Qualität und Quantität denen durch die bestehende Reitsportanlage.

  Akustische Reize könnten sich insbesondere auf Tierarten auswirken, die durch Lautäußerungen kommunizieren (v.a. Vögel, Säugetiere und Reptilien). Laut Untersuchungen des KIELER INSTITUTS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Thema „Vögel und Verkehrslärm" (GARNIEL ET AL. 2007) hat Lärm negative Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für die Avifauna zur Partnerfindung, Kontaktkommunikation und Gefahrenwahrnehmung. Die Empfindlichkeit der Tiere ist artspezifisch und bei den unterschiedlichen Arten auch in den verschiedenen Lebensfunktionen unterschiedlich relevant.
  Akustische Reize entstehen insbesondere durch die Nutzung der Freiflächen durch die betrieblichen Abläufe. Diese gleichen in Quantität und Qualität den bereits gegebenen Lärmemissionen durch den bestehenden Betrieb. Die angrenzend an den bestehenden Betrieb gelegenen Siedlungsgehölze stellen potentiell Lebensraum für die Avifauna dar. Dort lebende Arten gelten im Allgemeinen als störungsunempfindlich. Die Gebäude und das Grünland (intensiv genutzte Weidefläche) stellen aufgrund der Strukturarmut kaum Lebensraum für geschützte Arten dar. Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Arten durch Lärmemissionen sind somit nicht zu erwarten. Von einer deutlichen akustischen Mehrbelastung durch die Vorhaben ist, unter Berücksichtigung der angrenzenden betrieblichen Nutzflächen sowie der Ortsrandlage, nicht auszugehen.

  Optische Wirkungen (z.B. Lichtquellen) können durch ihre Emissionen Scheuch-Wirkung bzw. Irritationen sowie Anlockwirkungen hervorrufen. Beide Wirkfaktoren können Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen. Bei der Avifauna kann es insbesondere bei Zugvögeln zu Irritationen oder Anlockungen und damit einhergehenden Kollisionen kommen (vgl. SCHMID ET AL. 2012; GFN-GESELLSCHAFT, 2021). Dieses Risiko besteht besonders bei intensiven, stark leuchtenden in den Himmel gerichteten Lichtstrahlen. Ein Kollisionsrisiko ist vor allem bei hohen und/ oder besonders exponierten Gebäuden vorhanden. Die Lichtglocke von Städten

kann ebenfalls Vögel ablenken und ihre Navigationsfähigkeit einschränken. Bei Brutvögeln (Singvögel) kann eine ausgeprägte nächtliche Beleuchtung zur Störung des biologischen Rhythmus führen (GFN-GESELLSCHAFT, 2021).

Die Anlockung von Lichtquellen spielt insbesondere auch für Insekten (Nahrungsquelle von diversen Fledermaus- und Vogelarten) eine Rolle. Künstliche Lichtquellen verändern das Vorkommen, Wanderungsverhalten und die Zusammensetzung der Insektengemeinschaften (SRU UND WBAE, 2018). Für das Anlockungspotential der Insekten sollte eine Entfernung von mind. 100 m berücksichtigt werden. Je naturnaher ein Gebiet ist, umso gravierender können bereits wenige Lichtquellen in die Insektenpopulation eingreifen (GFN GESELLSCHAFT, 2021). Auch für andere Artengruppen, wie etwa Fledermäuse, kann es zu einer Anlockwirkung durch Licht aufgrund des erhöhten Insektenanfluges kommen. Eine Beleuchtung ist für die Nachtzeiten lediglich temporär vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine nach unten gerichtete Bedarfsbeleuchtung (LED), deren Einsatz auf ein Minimum reduziert werden sollte. Eine signifikante Mehrbelastung ist in Hinblick auf die Vorbelastung durch Lichtemissionen des bestehenden Betriebs nicht anzunehmen.

3.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Wirkfaktoren

Die Betrachtung der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Vorhaben zeigt, dass für den Artenschutz die baubedingten und die betriebsbedingten Wirkfaktoren vorrangig relevant sind. Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur kurze Zeit auf.

Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch der umliegenden Pferdebetrieb sowie die Ortsrandlage, stellt der Eingriff durch die Vorhaben hinsichtlich störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten voraussichtlich einen Bagatellfall dar. Die Fläche wird wahrscheinlich vornehmlich von ubiquitären Kulturfolgenden Arten bewohnt.

Im Umfeld befinden sich Siedlungsgehölze (vornehmlich lineare Gehölzstrukturen). In Gehölze wird durch die Vorhaben nicht eingegriffen. Eine Störung von Gehölzbrütern durch die Vorhaben ist potentiell möglich. Gehölzbrütende Arten der Siedlungsbereiche gelten als wenig störungssensibel. Es handelt sich hierbei wahrscheinlich um vornehmlich Kulturfolgende Allerwelts-Arten, welche gem. BNatSchG lediglich besonders geschützt sind. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG greift jedoch lediglich gegenüber streng geschützten Arten.

4 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Für die Betrachtung der möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten wurde bei der Festsetzung des Untersuchungsgebiets (UG) die Umgebung der Reitsportanlage berücksichtigt.

Aufgrund der hohen Vorbelastung am Standort durch die umliegende Bebauung sowie der bestehenden Reitsportanlage inkl. betrieblicher Abläufe, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet vorwiegend von störungsunempfindlichen Arten genutzt wird. Daher wird in dieser Ausarbeitung ein UG von 100 m (auf Grundlage der Fluchtdistanz störungsempfindlicher Offenlandarten) um die Reitsportanlage angesetzt.

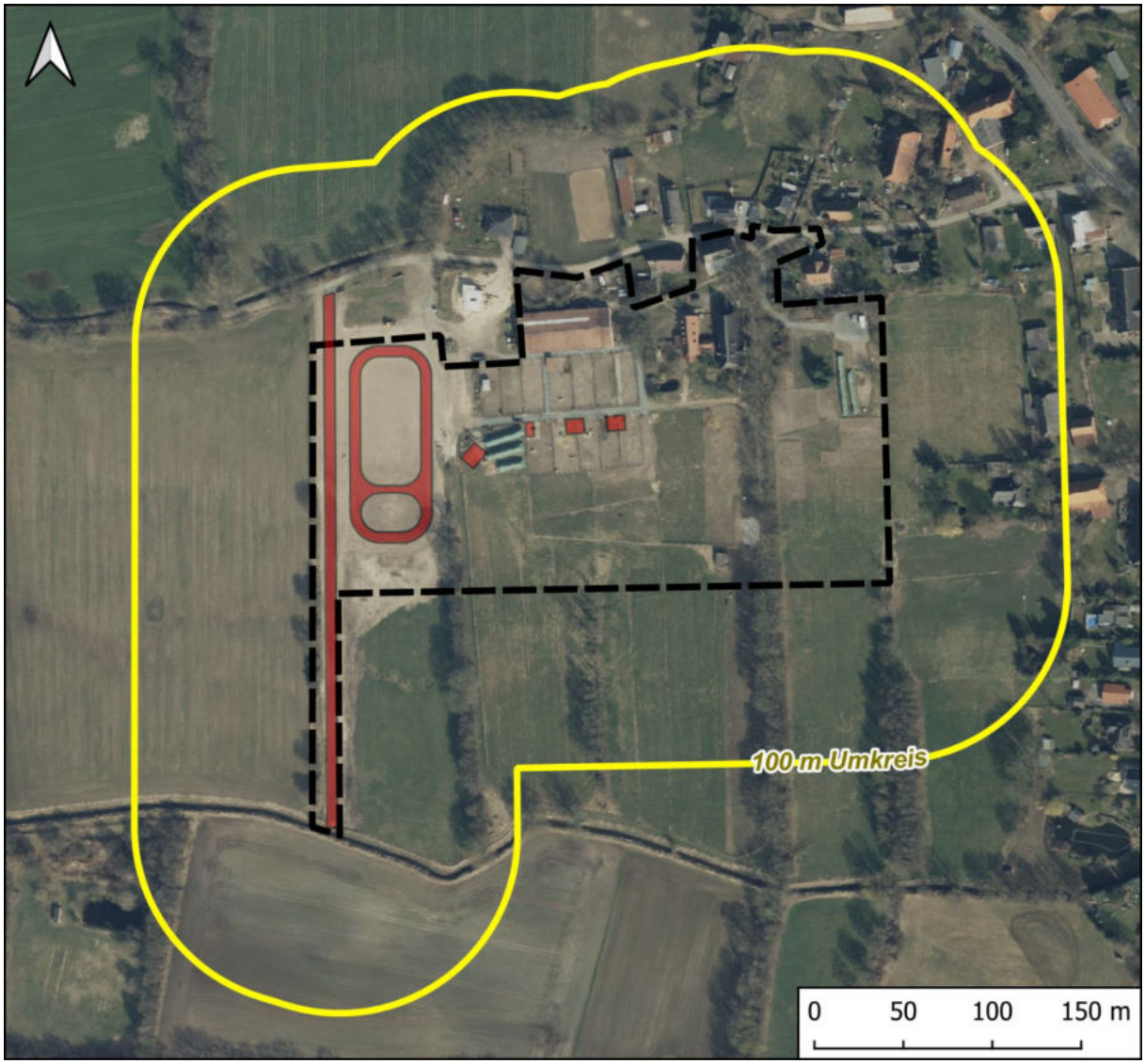

Abbildung 4: Darstellung des Untersuchungsraumes von 100 m (gelb) um den Reitsportanlagenbereich (schwarz gestrichelt) und die Vorhaben (rot). Maßstab 1:4.000

4.1 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung des Umfeldes

Das Plangebiet liegt im westlichen Randgebiet des Ortsteils Jürgenstorf im Bereich einer bestehenden Reitsportanlage.

Die Bedeutung des Bereichs für die Tierwelt kann anhand der Biotoptypen und deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung usw. abgeschätzt werden. Die Bedeutung hängt von folgenden Faktoren ab:

- Naturnähe
- Gliederung und Vielfalt der Vegetationsbestände
- Nutzungsintensität bzw. Häufigkeit von Störungen
- Seltenheit
- Ersetzbarkeit bzw. Regenerationsfähigkeit

Es ist davon auszugehen, dass die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften in der näheren Umgebung der Anlage durch die umliegende Bebauung erheblich vorbelastet sind. Die Habitatkomplexe Gehölze, Grünland und Gebäude (gem. THEUNERT, 2015), welche die Eingriffsflächen darstellen, bieten aufgrund der hohen Vorbelastung am Standort (Störungen durch betriebliche Abfläufe, die umliegende Wohnbebauung etc.) keinen besonders geeigneten Lebensraum für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten. In Grünland wird nur in Form von intensiv genutzter Weidefläche eingegriffen. In den Biotopkomplex Gehölze und Gebäude wird nicht direkt eingegriffen, eine Störung aufgrund der unmittelbaren Nähe zu geplanten Anlagen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren der Vorhaben hat gezeigt, dass über die direkte Eingriffsfläche hinaus nur in einem relativ geringen Raum mit potentiellen Auswirkungen der Vorhaben zu rechnen ist. Aus diesem Grund wird im Weiteren der Untersuchungsraum auf die Vorhabenflächen selbst sowie einen Umkreis von 100 m beschränkt, siehe dazu auch Abbildung 4 auf Seite 15.

In der folgenden Tabelle auf und bei der Reitsportanlage vorkommenden Biotoptypen und die Habitatkomplexe, denen sie nach THEUNERT 2008, akt. 2015, zugeordnet werden können, aufgelistet. Auf die Betrachtung von Gewässerkomplexen (in diesen Fall Fließgewässer in Form von Gräben) wurde bewusst verzichtet, da keine direkten noch indirekten Auswirkungen auf die Gewässerflächen oder Uferbereiche durch die Vorhaben zu erwarten sind.

Tabelle 1: Im Plangebiet erfasste und in der Betroffenheitsanalyse berücksichtige Biotope.

Nr.[1]	Biotoptyp[2]	Kurzbezeichnung des Habitatkomplexes[1]	Code[2]
2	Siedlungsgehölz (überwiegend einheimischen Baumarten)	Gehölze	HSE
10	Grünland in Form von Weidefläche (tlw. mit starken Vertritt)	Grünland	GI/GW
13	Reitsportanlage/Pferdebetrieb	Gebäude	PSR

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und/oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) kommen im Untersuchungsraum nicht vor.
Die Reitsportanlage befindet sich innerhalb des wertvollen Bereichs für Brutvögel 2629.4/3 mit landesweiter Bedeutung als Großvogellebensraum für den Weißstorch. Außerdem liegt die Reitsportanlage in einem wertvollen Bereich für Gastvögel „Lüneburger Elbmarsch Süd" (Gebietsnummer 5.1.02), Teilgebietsname „Jürgenstorf-Karze" (Teilgebietsnummer 5.1.02.21) mit landesweiter Bedeutung. Als wertgebende Arten werden Silberreiher, Höckerschwan, Zwergschwan, Singschwan, Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Kranich sowie andere Wasservögel angegeben.

Im weiteren Umfeld finden sich folgende wertvolle Bereiche für die Avifauna und Fauna:

- Wertvoller Bereich für Gastvögel „S Hittbergen" (Teilgebietsnummer 5.1.02.20; Status offen), rund 460 m nordwestlich der Reitsportanlage,
- Wertvoller Bereich für Brutvögel Teilgebietsnummer 2629.3/4 (Status offen), ab ca. 790 m nordwestlich der Reitsportanlage,
- Wertvoller Bereich für Gastvögel „W Lüdersburg" (Teilgebietsnummer 5.1.02.19; Status offen), rund 950 m westlich der Reitsportanlage,
- Wertvoller Bereich für Brutvögel Teilgebietsnummer 2629.3/5 (Status landesweite Bedeutung als Großvogellebensraum für den Seeadler), ab ca. 1,4 km nordwestlich der Reitsportanlage,
- Wertvoller Bereich für Fauna „Marschlandschaft bei Echem" (Gebietsnummer 2728032) für Nachtfalter und Tagfalter, ab ca. 1,2 km westlich der Reitsportanlage.

Die Angaben entstammen dem Kartenserver UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN, Abfrage im Juni 2025.

[1] Systematik und Codierung nach THEUNERT (2008, aktualisiert 2015).
[2] Systematik und Codierung nach DRACHENFELS 2021.

Im Folgenden wird eine Potentialabschätzung für die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden streng geschützten Tierarten gem. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008, akt. 2015) vorgenommen.

Anhand der Beschreibung des Untersuchungsraumes werden nur die Tierarten, die potentiell in diesen Lebensraumbereichen siedeln, betrachtet.

Die Vorhabenstandorte befinden sich in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland" (5) in der Rote Liste-Region (T) Tiefland, (TO) Tiefland Ost, (UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN, Abfrage Juni 2025). Auf der Topographischen Karte 1:25.000 vom LGLN befindet sich der Standort im Messtischblättern 2629, Quadrant 4.
Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und der typischen Habitatkomplexe, welches mit THEUNERT (2008, aktualisiert 2015) vorliegt sowie die Vollzugshinweise des NLWKN (Steckbriefe, 2011ff.) und die „Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie" (BFN, 2007). Bei der Abschätzung der Vorkommen der Avifauna wurden zusätzlich die Verbreitungskarten aus dem Atlas der Brutvögel Niedersachsens berücksichtigt (KRÜGER et al. 2014). Für die Abschätzung des Vorkommens von Fledermäusen wurden zudem die aktuellen Nachweiskarten des NLWKN (2023) herangezogen.

4.2 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG)

Eine Vorselektierung erfolgt, aus den in den vorhergehenden Kapiteln genannten Gründen, sowohl anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatkomplexe als auch des räumlichen Vorkommens, Bestand, Verbreitung und Standortansprüchen der Arten.

THEUNERT (2008, akt. Fassung 01.01.2015) stellt die in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie besonders oder streng geschützten Arten, bezogen auf ihr Vorkommen in 18 Habitatkomplexen, zusammen.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen können den Habitatkomplexen

- Nr. 2 - Gehölze
- Nr. 10 – Grünländer
- Nr. 13 – Gebäude

zugeordnet werden (vgl. hierzu auch Tabelle 1).

4.2.1 Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst erfolgt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche möglicherweise im UG vorkommen. Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und gegebenenfalls der typischen Habitatkomplexe, welches mit THEUNERT (2015) aktualisiert vorliegt.

Tabelle 2: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BFN (Abfrage Juni 2025).

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **+** = ja, **-** = nein, **()** = ein Vorkommen lässt sich zunächst nicht gänzlich ausschließen

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutzstatus		UG im VB	Bemerkungen
		NI	D	BNatSchG	FFH RL		
Farn- und Blütenpflanzen							
-	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	2	3	§§	IV	-	
-	Froschkraut *Luronium natans*	2	2	§§	IV	-	
Moose, Flechten und Pilze							
Streng geschützte Vertreter der Artengruppen Moose, Flechten oder Pilze die innerhalb der Habitatkomplexe Nr. 2, Nr. 10 und Nr. 13 vorkommen können, sind nach THEUNERT (2015) nicht gelistet.							

Aufgrund der zu betrachtenden Habitatkomplexe kann eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Die oben genannten Arten sind von den Bauvorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst erfolgt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche möglicherweise im UG vorkommen könnten. Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und gegebenenfalls der typischen Habitatkomplexe,

welches mit THEUNERT (2015) aktualisiert vorliegt. Arten welche gem. dem aktuellen Rote Liste-Status in Niedersachsen als ausgestorben gelten, wurden bei der Abschichtung nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BFN und Vollzugshinweise und weitere Daten des NLWKN (NLWKN 2011, 2019) bzw. Verbreitungskarten BFN (Abfrage Juni 2025).

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend
Spalte 8: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Na - Nahrungshabitate

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Säugetiere ohne Fledermäuse							
-	Wolf *Canis lupus*	*	3	§§	•	-	Der Wolf wanderte in den letzten Jahren vermehrt nach Niedersachsen ein. Gem. dem Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen (Abfrage Juni 2025) ist ein aktuelles Wolfsterritorium im UG vorhanden. Die Habitate im UG stellen keine geeigneten FoRu der Art dar. Die Vorhaben stellen lediglich eine nicht signifikante Verkleinerung (Bagatellfall) des Nahrungshabitat dar.
-	Europ. Biber *Castor fiber*	V	V	§§	•	-	
-	Feldhamster *Cricetus cricetus*	1	1	§§	•	-	
-	Wildkatze *Felis silvestris*	3	3	§§	•	-	
-	Luchs *Lynx lynx*	3	1	§§	•	-	
-	Fischotter *Lutra lutra*	*	3	§§	•	+	Hauptsächlich aquatische Lebensweise. In FoRu wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen
-	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	G	V	§§	•	-	
Fledermäuse							
-	Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*	2	2	§§	•	-	
-	Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*	1	3	§§	•	-	
-	Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	3	3	§§	•	-	
-	Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	3	2	§§	•	-	
-	Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	2	G	§§	•	-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend
Spalte 8: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Na - Nahrungshabitate

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	*	*	§§	•	-	
-	Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	3	*	§§	•	-	
-	Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	3	*	§§	•	-	
-	Fransenfledermaus *Myotis natteri*	2	*	§§	•	-	
-	Kleinabendsegler *Nyctalus leiseri*	3	D	§§	•	-	
-	Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	2	V	§§	•	-	
+	Rauhautfledermaus *Pipstrellus nathausii*	2	*	§§	•	+	In FoRu wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen
+	Zwergfledermaus *Pipstrellus pipistrellus*	*	*	§§	•	+	In FoRu wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen
-	Mückenfledermaus *Pipstrellus pygmaeus*	*	*	§§	•	-	
-	Braunes Langohr *Plecotus auritus*	*	3	§§	•	-	
-	Graues Langohr *Plecotus austriacus*	1	1	§§	•	-	
-	Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	D	D	§§	•	-	
Reptilien							
-	Schlingnatter *Coronella austriaca*	2	3	§§	•	-	
-	Zauneidechse *Lacerta agilis*	3	V	§§	•	-	
Amphibien							
-	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	2	2	§§	•	-	
-	Rotbauchunke *Bombina bombina*	2	2	§§	•	-	
-	Gelbbauchunke *Bombina variegata*	1	2	§§	•	-	
-	Kreuzkröte *Bufo calamita*	2	2	§§	•	-	
-	Wechselkröte *Bufo viridis*	1	2	§§	•	-	
-	Europäischer Laubfrosch *Hyla aborea*	2	3	§§	•	-	
-	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	3	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend
Spalte 8: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Na - Nahrungshabitate

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*	G	G	§§	•	?	Die Kenntnisse über Bestand und Verbreitung in Nds. sind sehr lückenhaft, die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Moorfrosch *Rana arvalis*	3	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.
-	Springforsch *Rana dalmatina*	3	V	§§	•	-	
-	Kammmolch *Triturus cristatus*	3	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.
Fische							
Fische die nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, gelten in Nds. als ausgestorben. In entsprechende Habitate wird nicht eingegriffen.							
Schmetterlinge							
-	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	1	2	§§	•	-	
-	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	1	V	§§	•	-	
-	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	2	*	§§	•	-	
Käfer							
-	Heldbock *Cerambyx cerdo*	-	1	§§	•	-	
-	Eremit *Osmoderma eremita*	-	2	§§	•	-	
Libellen							
-	Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*	1	2	§§	•	-	
-	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	2	G	§§	•	-	
-	Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*	R	1	§§	•	-	
-	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	*	1	§§	•	-	
-	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	*	3	§§	•	-	
-	Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*	*	2	§§	•	-	
-	Sibirsche Winterlibelle *Sympecma paedisca*	1	1	§§	•	-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend
Spalte 8: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Na - Nahrungshabitate

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Weichtiere							
-	Bachmuschel *Unio crassus*	-	1	§§	•	**-**	

Wie die Potentialanalyse zeigt, kann lediglich für zwei der bei THEUNERT (2015) gelisteten Fledermausarten – **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** - ein potentielles Vorkommen im Umfeld der Vorhabenstandorte anhand der Habitatkomplexe zunächst nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Dahingegen kann anhand der Abschichtung in Tabelle 3, das Vorkommen weiterer Anhang IV-FFH-RL-Tierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Gegenüber diesen Arten entstehen keine artenschutzrechtliche Konfliktpunkte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- **Fledermäuse**

Gem. der vorangegangen Abschichtung konnte für die Zwergfledermaus eine Betroffenheit zunächst nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gebäude und Gehölze im UG können potentiell von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgesucht werden.

Die **Zwergfledermaus**, eine Gebäudefledermaus, kommt in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Die **Rauhautfledermaus**, eine Waldfledermaus, bewohnt strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Bevorzugt werden Auenwälder in Flussniederungen. Als Jagdgebiete dienen insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern, wo die Tiere in 5 bis 15 m Höhe jagen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartiere befinden überirdisch in Spalten und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden.

Durch die Vorhaben werden Offenlandbiotope überplant. In Gehölze wird nicht eingegriffen. Gebäude dienen potentiell Zwergfledermäusen als FoRu-Stätte. In Gebäude wird nicht eingegriffen. Das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig. Es ist jedoch zu prüfen ob essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen durch die Vorhaben beseitigt werden. Die Pferdehütten 1-3 werden auf bestehenden Paddock-Bereich umgesetzt. Die Mistplatte ist im Bereich einer teilweise mit Ruderalflur bewachsenen Lagerfläche geplant. Die Ovalbahn sowie die Passrennbahn werden im Bereich eines ehemaligen Reitplatzes sowie Grünland umgesetzt. Zudem dienen die Mittelflächen der Ovalbahn als Weidefläche und wurden somit im Bereich des vormaligen Reitplatzes wieder eingesät. Fledermäuse jagen vorzugswiese über Grünland (seltener Ackerflächen), Gewässern und entlang von Gehölzstrukturen. Bei den überplanten Flächen innerhalb eines Pferdewirtschaftsbetriebs handelt es sich nicht um die bevorzugten Jagdhabitate von Fledermäusen. Der Verlust nicht essentiellen Nahrungshabitate entzieht sich den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Gehölze um den Pferdebetrieb sowie entlang der Weideflächen bleiben als Leitstruktur erhalten. Es werden z.T. Beleuchtungen geplant. Durch Installation von Leuchtmitteln besteht potentiell die Gefahr der Anlockung und somit der Kollision. An dieser Stelle wird auf die Aussagen des § 35 Abs. 2 HeNatG verwiesen: „*Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen* […] *so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.*". Bei der geplanten Beleuchtung handelt es sich um eine nach unten gerichtete Bedarfsbeleuchtung. Eine erhöhte Anlockungswirkung und/oder Kollisionsgefahr für Fledermäuse ist daher unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht einschlägig. Es sind keine populationsökologischen Folgen zu erwarten.

4.3 Europäische Vogelarten

4.3.1 Brutvogelarten

Alle Durchzügler und Nahrungsgäste, die Grünland und Gehölze nicht als Bruthabitat nutzen, können auf die benachbarten gleichartigen Flächen, die ebenso geeignete Nahrungshabitate darstellen, ausweichen.
Gem. BNatSchG besonders und streng geschützte Vogelarten, Vogelarten des Anhang I VS-RL sowie in den Roten Listen geführte Vogelarten wurden anhand ihrer Bindung die potenziell in den Habitatkomplexe Nr. 2, Nr. 10 oder Nr. 13 abgeschichtet.

Aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet durch den bestehenden Pferdebetrieb und/oder der Entfernung relevanter Gewässer zu den Planflächen wurden Vögel der Brutgilde Schwimmvögel (z.B. Entenvögel) bzw. andere Vögel mit enger Bindung Gewässer (z.B. Eisvogel) von der Abschichtung ausgeschlossen.

Tabelle 4: Abschichtung der europäischen Brutvogelarten der VS-RL oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BFN und Vollzugshinweise und weitere Daten des NLWKN (NLWKN 2011, 2019) bzw. Verbreitungskarten BFN (Abfrage Juni 2025).

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Habicht *Accipiter gentilis*	V	*	§§		**+**	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. Der Habicht gilt als störungssensibel mit hohen Meideabständen von ca. 200m (GASSNER et al 2010). Daher ist ein Vorkommen der Art in den Gehölzstrukturen angrenzend an das Betriebsgelände aufgrund der erheblichen Vorbelastung sowie fehlender Hinweise auf FoRu am Standort unwahrscheinlich.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Sperber *Accipiter nisus*	*	*	§§		+	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Jagdhabitat dar. Die Betroffenheit des Sperbers kann ausgeschlossen werden.
-	Schilfrohrsänger *Acrocephalus schoenobaenus*	*	*	§§		+	Röhrichtbrüter. Der Schilfrohrsänger besitzt eine enge Bindung an Schilfbestände und Gewässer. Die im Planbereich vorkommenden Biotope stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Betroffenheit des Schilfrohrsängers kann ausgeschlossen werden.
-	Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	V	*	§		+	Röhrichtbrüter. Der Teichrohrsänger besitzt eine enge Bindung an Schilfbestände und Gewässer. Die im Planbereich vorkommenden Biotope stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Betroffenheit des Teichrohrsängers kann ausgeschlossen werden.
-	Feldlerche *Alauda arvensis*	3	3	§		+	Charakterart der offenen Feldflur. Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der hohen artspezifischen Meideabstände von 50 m (Einzelbäume, Gebäude) bis 100 m (Baumreihen), sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen der Feldlerche auf den Planflächen ausgeschlossen werden.
-	Wiesenpieper *Anthus pratensis*	2	2	§		+	Charakterart des extensiven Grünlandes. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Aufgrund der hohen artspezifischen Meideabstände von ca. 100 m zu hohen vertikalen Strukturen, den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen des Wiesenpieper auf den Planflächen ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Baumpieper *Anthus trivialis*	V	V	§		+	Gehölzbrüter. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Baumpiepers durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Graureiher *Ardea cinerea*	3	*	§		+	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste des Graureiher vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Jagdhabitat dar. Die Betroffenheit des Graureihers kann ausgeschlossen werden.
-	Sumpfohreule *Asio flammeus*	1	1	§§	Anh.I	-	
-	Waldohreule *Asio otus*	3	*	§§		+	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Jagdhabitat der Waldohreule dar. Die Betroffenheit der Waldohreule kann ausgeschlossen werden.
-	Steinkauz *Athene noctua*	3	V	§§		-	
-	Uhu *Bubo bubo*	*	*	§§	Anh. I	-	
-	Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	§§		+	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Jagdhabitat des Mäusebussards dar. Die Betroffenheit des Mäusebussards kann ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus*	V	3	§§	Anh. I	-	
-	Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	§		+	Gehölzbrüter. Der Bluthänfling bewohnt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Bluthänflings durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Stieglitz *Carduelis carduelis*	V	*	§		+	Gehölzbrüter. Der Stieglitz bewohnt heckenreiche Agrarlandschaften- und Ruderalflächen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Stieglitzs durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	*Karmingimpel* *Carpodacus erythrinus*	1	V	§§		-	
-	Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	V	V	§§		-	
-	Weißstorch *Ciconia ciconia*	V	V	§§	Anh. I	+	Gebäudebrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein Jagdhabitat des Weißstorchs dar. Die Betroffenheit des Weißstorchs kann ausgeschlossen werden.
-	Rohrweihe *Circus aeruginosus*	V	*	§§	Anh. I	+	Röhrichtbrüter. Rohrweihe besitzt eine enge Bindung an Schilfbestände und Gewässer. Die überplanten Flächen stellen zudem kein Jagdhabitat der Rohrweihe dar. Die Betroffenheit der Rohrweihe kann ausgeschlossen werden.
-	Kornweihe *Circus cyaneus*	1	1	§§	Anh. I	-	
-	Wiesenweihe *Circus pygargus*	2	2	§§	Anh. I	-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Kuckuck *Cuculus canorus*	3	3	§		+	Brutschmarotzer. Die im Bereich der Reitsportanlage vorkommenden Biotope stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Brutwirte dar.
-	Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3	3	§		+	Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten keine FoRu-Stätten der Mehlschwalbe gefunden werden. Darüber hinaus stellen die Biotope im UG keinen geeigneten Nahrungshabitat für diese Art dar.
-	Kleinspecht *Dryobates minor*	3	3	§		+	Gehölzbrüter. Der Kleinspecht bewohnt Siedlungsbereiche auch strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Kleinspechts durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden
-	Grauammer *Emberiza calandra*	1	V	§§		-	
-	Goldammer *Emberiza citrinella*	V	*	§		+	Gehölzbrüter. Die Goldammer bewohnt heckenreiche Agrarlandschaften- und Ruderalflächen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Goldammer durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Ortolan *Emberiza hortulana*	1	2	§§	Anh. I	-	
-	Rohrammer *Emberiza schoeniclus*	V	*	§		+	Röhrichtbrüter. Die Rohrammer besitzt eine enge Bindung an Schilfbestände und Gewässer. Die im Planbereich vorkommenden Biotope stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Betroffenheit der Rohrammer kann ausgeschlossen werden.
-	Wanderfalke *Falco peregrinus*	3	*	§§	Anh. I	-	
-	Baumfalke *Falco subbuteo*	V	3	§§		-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	§§		+	Gebäude-/Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein Jagdhabitat des Turmfalken dar. Die Betroffenheit des Turmfalken kann ausgeschlossen werden.
-	Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*	3	3	§		+	Gehölzbrüter. Der Trauerschnäpper bewohnt Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten und Taiga-Landschaften. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Trauerschnäppers durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Haubenlerche *Galerida cristata*	1	V	§§		-	
-	Bekassine *Gallinago gallinago*	1	1	§§		-	
-	Gelbspötter *Hippolais icterina*	V	*	§		+	Gehölzbrüter. Der Gelbspötter bewohnt Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Gelbspötters durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	V	§		+	Gebäudebrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich keine FoRu-Stätten der Rauchschwalbe gefunden werden. Darüber hinaus stellen die Biotope im UG keinen geeigneten Nahrungshabitat für diese Art dar. Eine Betroffenheit der Rauchschwalbe durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Wendehals *Jynx torquilla*	2	3	§§		-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Neuntöter *Lanius collurio*	V	*	§	Anh. I	+	Gehölzbrüter. Der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Neuntöters durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Raubwürger *Lanius excubitor*	1	1	§§		-	
-	Silbermöwe *Larus argentatus*	2	V	§		-	
-	Uferschnepfe *Limosa limosa*	2	1	§§		-	
-	Feldschwirl *Locustella naevia*	2	2	§		+	Saumbrüter. Der Feldschwirl bewohnt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. In Saumstrukturen wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Feldschwirls durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Heidelerche *Lullula arborea*	V	V	§§	Anh. I	+	Bodenbrüter der halboffenen Landschaft. Die Heidelerche bevorzugt trocken-warme Lebensräume und bewohnt hier Heiden, Waldränder, z.T. auch auf Ackerflächen und Grünland. Aufgrund den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen der Heidelerche auf den Planflächen ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	V	*	§		+	Gehölzbrüter. Die Nachtigall bewohnt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Nachtigall durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Blaukehlchen *Luscinia svecica*	*	*	§§	Anh. I	-	
-	*Bienenfresser* *Merops apiaster*	*	R	§§		-	
-	Rotmilan *Milvus milvus*	3	*	§§	Anh. I	+	Gehölzbrüter. Im Rahmen der Begehung vom 06. Mai 2025 konnten im eingriffsrelevanten Bereich sowie im 100m Umkreis keine Horste vorgefunden werden. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein Jagdhabitat des Rotmilans dar. Die Betroffenheit des Rotmilans kann ausgeschlossen werden.
-	Grauschnäpper *Muscicapa striata*	V	V	§		+	Gehölzbrüter. Der Grauschnäpper bewohnt lichten Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Waldränder, halboffenen Landschaften mit hohen Bäumen, Siedlungen im ländlichen Raum oder in Villen- und Gartenstadtvierteln, Friedhöfen oder Parks. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Grauschnäppers durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Großer Brachvogel *Numenius arquata*	1	1	§§		+	Charakterart des feuchten extensiven Grünlandes. Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund der hohen artspezifischen Meideabstände von ca. 100 m zu hohen vertikalen Strukturen, den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen des Großen Brachvogels auf den Planflächen ausgeschlossen werden.
-	Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*	1	1	§		-	
-	Pirol *Oriolus oriolus*	3	V	§		+	Gehölzbrüter. Der Pirol bewohnt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Pirols durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Feldsperling *Passer montanus*	V	V	§		+	Gehölz-/Gebäudebrüter. Der Feldsperling bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Feldsperlings durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Rebhuhn *Perdix perdix*	2	2	§		+	Charakterart der der Ackerflächen und Feldraine. Das Rebhuhn bewohnt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Aufgrund den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen des Rehbhuhns auf den Planflächen ausgeschlossen werden.
-	Kampfläufer *Philomachus pugnax*	1	1	§§	Anh. I	-	
-	Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	3	*	§		+	Gehölzbrüter. Der Waldlaubsänger bewohnt feuchte, schattige Laubwälder mit geschlossenem Kronendach und dünner Strauchschicht. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Waldlaubsängers durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Grauspecht *Picus canus*	1	2	§§	Anh. I	-	
-	Grünspecht *Picus viridis*	*	*	§§		+	Gehölzbrüter. Der Grünspecht bewohnt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Grünspechts durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Beutelmeise *Remiz pendulinus*	1	1	§		+	Gehölzbrüter. Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Beutelmeise durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Uferschwalbe *Riparia riparia*	V	*	§§		-	
-	Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	1	2	§		+	Charakterart extensiver Grünländer. Das Braunkehlchen bewohnt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Aufgrund den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen des Braunkehlchens auf den Planflächen ausgeschlossen werden.
-	Girlitz *Serinus serinus*	3	*	§		+	Gehölzbrüter. Der Girlitz bewohnt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Girlitzs durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Turteltaube *Streptopelia turtur*	1	2	§§		-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Waldkauz *Strix aluco*	*	*	§§		+	Gehölz-/Gebäudebewohner. Der Waldkauz bewohnt reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Waldkauzes durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Star *Sturnus vulgaris*	3	3	§		+	Gehölz-/Gebäudebewohner. Der Star bewohnt einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. In Gehölze und Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit des Star durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Gartengrasmücke *Sylvia borin*	3	*	§		+	Gehölzbrüter. Die Gartengrasmücke bewohnt lockere, reichstrukturierte Baumbestände und gebüschreiches Offenland sowie Feldge-hölze. Auch in Gartenanlagen, Parks und Friedhöfen. In Gehölze wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit de Girlitzs durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*	1	1	§§	Anh. I	-	
-	Bruchwasserläufer *Tringa glareola*	1	1	§§	Anh. I	-	
-	Rotschenkel *Tringa totanus*	2	2	§§		-	

Spalte 1: **+** = Vom Vorhaben betroffene Art; **- =** nicht betroffene Art
Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
Spalte 6: Schutz nach Vogelschutz-Richtlinie
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend, **(+)** = Vorkommen aufgrund migratorischen Verhaltens nicht gänzlich ausgeschlossen
Spalte 8: **FoRu =** Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	VS RL		
-	Schleiereule *Tyto alba*	V	*	§§		+	Gebäudebewohner. Der Schleiereule bewohnt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). In entsprechende Gebäude wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die überplanten Flächen stellen zudem kein primäres Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit der Schleiereule durch die Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
-	Wiedehopf *Upupa epops*	2	3	§§		-	
-	Kiebitz *Vanellus vanellus*	3	2	§§		+	Charakterart des feuchten extensiven Grünlandes. Der Lebensraum des Kiebitzes besteht aus offenen, baum- und strauchlosen feuchten Flächen Aufgrund der hohen artspezifischen Meideabstände von ca. 100 m zu hohen vertikalen Strukturen, den betroffenen Habitattypen, sowie der hohen Störungsintensität auf den Pferdebetrieb, kann das Vorkommen des Kiebitzes auf den Planflächen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Art der Bauvorhaben und die dadurch gegebenenfalls betroffenen Habitate sowie die Verbreitung der Brutvogelarten in Niedersachsen hat die Abschichtung keine mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten gegenüber den Projektwirkungen ergeben. Aufgrund der Lage der Bauvorhaben auf bzw. in unmittelbarer Angrenzung an einen bestehenden Pferdebetrieb in Ortsrandlage sind von der Überbauung von Fläche lediglich störungsunempfindliche Kulturfolger-Arten (Allerweltsarten) betroffen.

- **Konfliktanalyse für die europäischen Brutvogelarten**

Bei den durch die Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich vorwiegend um die Biotopkomplexe Gehölze, Grünland und Gebäude, welche überplant werden. In den Biotopkomplex Gehölze wird nicht direkt eingegriffen, eine Störung aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Betrieb und geplanten Anlagen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Im Folgenden werden die europäischen Vogelarten, zusammengefasst in Brutgilden in Hinblick auf ihre ähnlichen Standortansprüche, betrachtet. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit potentieller planungsrelevanten Arten wird auf eine Konfliktanalyse auf Artenebene verzichtet.

Brutgilde Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter sowie an Gehölze gebundene Frei- und Bodenbrüter:

Vertreter dieser Brutgilde nutzen Höhlen und Halbhöhlen, Astgabelungen sowie Sträucher um ihre Nester am Boden oder frei anzulegen. Typische Vertreter sind u.a. Kleiber, Meisen, Finken, Drosseln und Rabenvögel. Diese Arten nutzten häufig Siedlungsgehölze für ihre FoRu (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und gelten im Allgemeinen als störungsunempfindlich. Bei der Behebung am 06. Mai 2025 konnten keine größeren Nester oder Horste entdeckt werden. Da durch die Vorhaben kein direkter Eingriff in Gehölze erfolgt, ist das Eintreten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Hinsichtlich Jagd- und Nahrungshabitate weisen diese ubiquitär vorkommenden Arten ein opportunistisches Verhalten auf. Bei den Planflächen handelt es sich um intensiv genutzte Betriebsflächen und somit um keine hochwertigen Nahrungshabitate. Der Flächenverlust an Nahrungshabitat durch die Vorhaben kann durch Ausweichen auf umliegende Flächen umgangen werden. Wie die Abschichtung planungsrelevanter Arten ergeben hat, sind von den Vorhaben nur störungsunempfindliche Arten (Kulturfolger) betroffen. Diese Arten sind gem. BNatSchG lediglich besonders geschützt. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG entzieht sich diesen Arten.
Für die Reitsportanlage ist eine Bedarfsbeleuchtung vorgesehen. Durch die geplante Beleuchtung besteht potentiell die Gefahr der Anlockung und somit der Kollision. Zwar wird durch die Beleuchtung des bestehenden Pferdebetriebs schon ein gewisser Gewöhnungseffekt vorliegen, jedoch könnten gehölzbrütende Arten in seltenen Fällen störungssensibel gegenüber Lichtverschmutzung reagieren. In Niedersachsen gibt es lediglich Empfehlungen hinsichtlich der artenschutzfreundlichen Gestaltung von Beleuchtungsanlagen. Konkrete gesetzlich verankerte Vorgaben finden sich im Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gem. § 35 Abs. 2 HeNatG heißt es: „*Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen* […] *so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung*

entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.". Um das potentielle Auslösen des Verbotsbestands gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind auch im Fall der geplanten LED Leuchten die Lichtfarben Warmweiß oder Amber einzusetzen. Die Strahler sind nach unten zu richten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Brutgilde ausgeschlossen werden.

Brutgilde Vögel des Siedlungsraums:

Gebäude- oder Nischenbrüter (z.B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Ringeltaube, Hausrotschwanz) nutzen Gebäude und Gebäudenischen als FoRu. In Gebäude wird vorhabenbeding nicht eingegriffen.

Durch den Neubau von drei Pferdehütten wird Vertretern dieser Brutgilde potentiell neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung gestellt. Der Tatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

Hinsichtlich Jagd- und Nahrungshabitate weisen diese ubiquitär vorkommenden Arten ein opportunistisches Verhalten auf. Bei den Planflächen handelt es sich um intensiv genutzte Betriebsflächen und somit um keine hochwertigen Nahrungshabitate. Der Flächenverlust an Nahrungshabitat durch die Vorhaben kann durch Ausweichen auf umliegende Flächen umgangen werden. Wie die Abschichtung planungsrelevanter Arten ergeben hat, sind von den Vorhaben nur störungsunempfindliche Arten (Kulturfolger) betroffen. Diese Arten sind gem. BNatSchG lediglich besonders geschützt. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entzieht sich diesen Arten.

Für die Reitsportanlage ist eine Bedarfsbeleuchtung vorgesehen. Durch die geplante Beleuchtung besteht potentiell die Gefahr der Anlockung und somit der Kollision. Jedoch handelt es sich bei Vögeln der Siedlungsräume um Arten, welche eine gewisse Anpassung an visuelle Reize durch Beleuchtung erlangt haben und z.T. in unmittelbarer Nähe brüten. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung durch die neu installierte Bedarfsbeleuchtung wird v.a. im Zusammenhang mit der Beleuchtung durch den bestehenden Betrieb hier als nicht relevant erachtet. Um die visuellen Effekte der geplanten Beleuchtung geringstmöglich zu halten, sollten die geplanten LED Leuchten die Lichtfarben Warmweiß oder Amber erhalten.

Die Reitsportanlage befindet sich in dem wertvollen Bereich für Brutvögel 2629.4/3, welcher als Großvogellebensraum für den Weißstorch mit landesweiter Bedeutung ausgezeichnet ist. Ein weißstorch-Horst wurde im Rahmen der Begehung vom 06.Mai 2025 nicht festgestellt. Der Weißstorch nutzt Grünlandlandschaften und Flussniederungen, Feuchtgebiete, offene bis halboffene Landschaften als Nahrungahabitat. Wie bereits dargestellt handelt es sich betriebsinterne und angrenzende Flächen welche überplant werden. Grünland wird nur in sehr geringen Umfang überplant. Störwirkungen auf angrenzende Grünlandflächen sind in Anbetracht der bereits vorhandenen betrieblichen Abläufe als nicht signifikant zu werten. Die Vorhaben stellen lediglich eine nicht signifikante Verkleinerung (Bagatellfall) des Nahrungshabitats in einen ohnehin vorbelasteten Bereich dar.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Brutgilde ausgeschlossen werden.

Brutgilde Arten der Feldflur und Saumstrukturen

Für typische Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche liegt eine zu erhebliche Vorbelastung durch die umgebende Bebauung, die angrenzenden Verkehrsflächen sowie Gehölze vor, sodass diese störungssensiblen Arten den Grünlandanteil aufgrund ihrer hohen Meidedistanzen von etwa 100 m (GASSNER ET AL. 2010, GARNIEL ET AL. 2007, NLWKN, 2011, LANUK, Abfrage Juni 2025) zu hohen vertikalen Strukturen bereits jetzt meiden werden. Weniger störungssensible Arten der Offenlandschaften wie z.B. Jagdfasan, Sumpfrohrsänger und Schwarzkehlchen können die Grünlandflächen sowie Saumstrukturen am Rand der betrieblichen Flächen potentiell als FoRu nutzen. Die eigentlichen Planflächen stellen aufgrund der bereits bestehenden intensiven Nutzung und damit einhergehenden betrieblichen Abläufe aber auch für diese Arten keine geeigneten FoRu dar.

Hinsichtlich Jagd- und Nahrungshabitate weisen diese ubiquitär vorkommenden Arten ein opportunistisches Verhalten auf. Bei den Planflächen handelt es sich um intensiv genutzte Betriebsflächen und somit um keine hochwertigen Nahrungshabitate. Der Flächenverlust an Nahrungshabitat durch die Vorhaben kann durch Ausweichen auf umliegende Flächen umgangen werden. Wie die Abschichtung planungsrelevanter Arten ergeben hat, sind von den Vorhaben nur störungsunempfindliche Arten (Kulturfolger) betroffen. Diese Arten sind gem. BNatSchG lediglich besonders geschützt. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG entzieht sich diesen Arten.

Für die Reitsportanlage ist eine Bedarfsbeleuchtung vorgesehen. Durch die geplante Beleuchtung besteht potentiell die Gefahr der Vergrämung. Zwar wird durch die die Beleuchtung des bestehenden Pferdebetriebs schon ein gewisser Gewöhnungseffekt vorliegen, jedoch könnten Arten der Feldflur störungssensibel gegenüber Lichtverschmutzung reagieren. In Niedersachsen gibt es lediglich Empfehlungen hinsichtlich der der artenschutzfreundlichen Gestaltung von Beleuchtungsanlagen. Konkrete gesetzlich verankerte Vorgaben finden sich im Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gem. § 35 Abs. 2 HeNatG heißt es: „*Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen* […] *so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.*". Um das potentielle Auslösen des Verbotsbestands gem. § 44 Abs.1 BNatSchG zu verhindern, sind auch im Fall der geplanten LED Leuchten die Lichtfarben Warmweiß oder Amber einzusetzen. Die Strahler sind nach unten zu richten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Brutgilde ausgeschlossen werden.

4.3.2 Rastvogelarten

Die Reitsportanlage liegt in einem wertvollen Bereich für Gastvögel „Lüneburger Elbmarsch Süd" (Gebietsnummer 5.1.02), Teilgebietsname „Jürgenstorf-Karze" (Teilgebietsnummer 5.1.02.21) mit landesweiter Bedeutung. Als wertgebende Arten werden Silberreiher, Höckerschwan, Zwergschwan, Singschwan, Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Kranich und andere Wasservögel angegeben.

Bei den durch das Vorhaben überplanten Biotoptypkomplexen handelt es sich um Gehölze, Grünländer und Gebäude z.T. auf zentralen Flächen einer Reitsportanlage bzw. in direkter Angrenzung daran in Ortsrandlage. Intensiv genutzte Flächen auf und im Randbereich von Bebauungen sind im Normalfall für die Rast- und Gastvögel von eher geringem Wert. Insbesondere Gänse, Enten und Schreitvögel halten hohe Meideabstände von bis zu 500 m (GASSNER ET AL 2010) zu hohen vertikalen Strukturen bzw. kulissenhaften Objekten ein. Durch die hier vorliegende Nähe zu der umliegenden Wohnbebauung der Ortschaft und der Lage innerhalb einer aktiven Reitsportanlage, werden Fluchtdistanzen überschritten und auch die Nähe zu

Gehölzstrukturen lässt eine Nutzung der Vorhabenstandorte durch Zug- und Rastvögel als Rast- und Nahrungsfläche unwahrscheinlich erscheinen.

In Bezug auf die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigenden Verbotstatbestände können Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Eigenschaften der geplanten Vorhaben, auf das Gast- und Rastvögelgeschehen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Störungen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Standortwahl des Plangebiets auf betriebsinternen Flächen - und direkt daran angrenzender Grünlandfläche. Die ökologische Funktion dieses Biotoptyps ist als wenig wertvoll einzuschätzen, da durch die derzeit intensive Nutzung sowie die bestehenden regelmäßigen betrieblichen Abläufe eine hohe Vorbelastung vorliegt.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Vorhaben zeigt, dass für den Artenschutz die baubedingten und die betriebsbedingten Wirkfaktoren vorrangig relevant sind. Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur kurze Zeit auf.

Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch der umliegenden Pferdebetrieb sowie die Ortsrandlage, stellt der Eingriff durch die Vorhaben hinsichtlich störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten einen Bagatellfall dar. Die Flächen werden wahrscheinlich vornehmlich von ubiquitären Kulturfolgenden Arten aufgesucht.

Bei der Farbwahl der LED-Bedarfsbeleuchtung wird die Lichtfarben Warmweiß oder Amber vorgeschlagen um die Wirkung der Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit der Realisierung der Bauvorhaben keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten vorliegt.

6 Verwendete Unterlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009).

DRACHENFELS O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43, Nr. 2, S. 69–140

DRACHENFELS, DR. O. VON (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

GARNIEL ET AL (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. –FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HENATG - Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft - (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZHANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN 2: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ – Kartenserver Niedersächsische Umweltkarten: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3, 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 01.01.2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3, 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 01.01.2015) Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4, 153-210, Hannover.